

Ergänzungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraßen Obere Hochstraße und von-Bocholtz-Straße im Stadtteil Lobberich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), in Verbindung mit § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983 hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beim Ausbau der „Oberen Hochstraße“ von der Marktstraße bis An St. Sebastian sowie der „von-Bocholtz-Straße“ von der Oberen Hochstraße bis zum Brockerhof als Fußgängergeschäftsstraßen wird der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand auf **30 v. H.** festgesetzt und die anrechenbare Breite auf **20 m** festgelegt.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nettetal vom 21.02.1983 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22.09.1983.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die o.g. Ergänzungssatzung vom 17.12.2010 wurde am 23.12.2010 bekannt gemacht und ist somit am 24.12.2010 in Kraft getreten.